

Modul 612
Tarif ZVOE und Land Brandenburg

Modul 612 – Tarif

1 Allgemeines

- (1) Das EVU wendet die von den Aufgabenträgern jeweils vorgegebenen Tarife und Sondertarife sowie deren Beförderungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (2) Sollten die Aufgabenträger andere als die nachfolgend in den Abschnitten 2 bis 5 beschriebenen Tarife vorgeben, sind diese durch das EVU ebenfalls uneingeschränkt anzuwenden.
- (3) Die unternehmensbezogenen Genehmigungsgebühren der Anpassung aller von den Aufgabenträgern vorgegebenen Tarife sind vom EVU zu tragen, soweit die Anpassung je Tarif nicht häufiger als zweimal jährlich erfolgt. Nachgewiesene notwendige Gebühren darüberhinausgehender Tarifanpassungen tragen die Aufgabenträger.
- (4) Die Beförderung von Fahrgästen ohne gültigen Fahrausweis ist untersagt, sofern sie nicht zur kostenlosen Beförderung berechtigt sind.
- (5) Das EVU hat, soweit es zur Umsetzung der nachfolgenden Regelungen erforderlich ist, den mit den anerkannten Tarifen verbundenen Gremien und Gemeinschaften beizutreten (u. a. Deutschlandtarifverbund) und die notwendigen Vereinbarungen zu schließen.

2 Verbundtarife

2.1 VVO-Tarif

- (1) Für Fahrten innerhalb des VVO-Verbundraumes ist das EVU gemäß § 8 des Verkehrsvertrages verpflichtet, den in den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen (jeweils einschließlich aller Teile und Anlagen) des Verkehrsverbundes Oberelbe veröffentlichten Verbundtarif (VVO-Tarif) gemäß den Regelungen des Kooperationsvertrages anzuwenden. Zum VVO-Verbundraum gehören auch die durch die vertragsgegenständlichen Verkehre bedienten Stationen Elsterwerda, Elsterwerda-Biehla, Präsen Ost, Ortrand, Ruhland und Hosena auf brandenburgischem Gebiet. Der VVO-Tarif unterliegt der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des ZVOE.
- (2) Beschließen die Gremien des ZVOE Änderungen zum VVO-Tarif, wird dies durch den ZVOE dem EVU mitgeteilt. Das EVU ist verpflichtet, entsprechende Tarifanträge in Abstimmung mit dem ZVOE bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu stellen.

Modul 612 – Tarif

-
- (3) Anerkannt werden müssen im VVO-Verbundraum gültige Sonder-/KombiTickets, die bisher gelten bzw. vor Inkrafttreten der Gültigkeit gemeinsam in den jeweiligen Arbeitsgruppen abgestimmt werden.

2.2 VBB-Tarif

- (1) Die VBB GmbH gibt den VBB-Tarif im Einzelnen vor. Alle für die Einführung und Anwendung des VBB-Tarifes notwendigen Tarifanträge werden von der VBB GmbH im Namen des EVU bei den zuständigen Genehmigungsbehörden gestellt. Gleiches gilt für Tarifanpassungen. Das EVU ermächtigt die VBB GmbH hiermit unwiderruflich, in seinem Namen die erforderlichen Tarifgenehmigungsanträge zu stellen. Für alle anderen Tarife sind die Tarifanträge vom EVU selbst zu stellen, sofern dem nicht Regelungen in anderen Verbänden oder Tarifkooperationen entgegenstehen.
- (2) Sofern das EVU auf tarifraumüberschreitenden Linien Verkehrsleistungen bzw. Vertriebsleistungen erbringt, kann die VBB GmbH verlangen, dass die jeweiligen Verbundtarife und Kooperationstarife nicht nur bis zur letzten Station im jeweiligen Tarifgebiet, sondern bei Fahrten zwischen zwei angrenzenden Tarifräumen bis zur Tarifgrenze gelten. Das EVU hat die VBB GmbH in diesem Bemühen zu unterstützen. Zum VBB-Verbundraum gehören auch die durch die vertragsgegenständlichen Verkehre bedienten Stationen Lauta, Schwarzkollm und Hoyerswerda auf sächsischem Gebiet.
- (3) Die VBB GmbH ist verantwortlich für das Layout und die inhaltliche Gestaltung der in ihrem Zuständigkeitsbereich gültigen Verbundfahrausweise. Sollte aus Zweckmäßigkeitsgründen die Anwendung eines speziellen Fahrausweislayouts durch das EVU angestrebt werden, bedarf dies der Zustimmung der VBB GmbH. Weitere Einzelheiten sind in **Modul 633** ausgeführt.

2.3 Kombination von Verbundtarifen

- (1) Für Fahrten zwischen VVO- und VBB-Verbundgebiet ist die Kombination aus VVO- und VBB-Tarif zulässig und seitens des EVU anzuerkennen.
- (2) Für Fahrten zwischen MDV- und VVO-Verbundgebiet ist die Kombination aus VVO- und MDV-Tarif nicht zulässig.

3 Bundesweite und internationale Tarife

- (1) Für Fahrten über die jeweiligen Verbundgebiete hinaus sind die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der Deutschlandtarifverbund GmbH (DTVG) inkl. der dazugehörigen Tarifkooperationen (z.B. für die Anerkennung von Fernverkehrstarifen) entsprechend ihrer Gültigkeiten

Modul 612 – Tarif

anzuwenden. Weiterhin kann im ein- und ausbrechenden Verkehr die Anerkennung von Fahrausweisen anderer EVU von den Aufgabenträgern verlangt werden. Die daraus zu generierenden Einnahmeanteile sind durch das EVU unter Einbeziehung der Aufgabenträger zu vereinbaren und entsprechend fortzuschreiben.

- (2) Das EVU ist verpflichtet, rechtzeitig vor Betriebsaufnahme einen Antrag auf Aufnahme als Gesellschafter in die DTV GmbH zu stellen, sofern es noch kein Gesellschafter ist. Sofern erforderlich, ist das EVU verpflichtet, sich die Geschäftsanteile für diesen Vertrag zu verschaffen. Bei Aufnahme in die DTV GmbH wird das EVU Gesellschafter und hat die aus den DTV-Verträgen resultierenden Rechte und Pflichten im DTV wahrzunehmen (**Anlage 612.2**). Soweit zulässig, räumt das EVU den Auftraggebern für alle auf das hiesige Verkehrsnetz entfallenden Stimmen ein verbindliches Weisungsrecht bzgl. seines Antrags- und Abstimmungsverhaltens in den Gremien der DTV GmbH ein. In jedem Fall darf das EVU unter Berücksichtigung der vertraglichen Regelungen der DTVG Positionen, Stimmrechte und Stellungnahmen zur Tarif-, Vertriebs- sowie Einnahmenentwicklung mit Vertragsbezug in den Gremien der DTVG nur mit vorheriger Zustimmung der Beauftragten abgeben bzw. annehmen. Das EVU ist verpflichtet, die Beauftragten vor der Ausübung von Stimmrechten und vor der Abgabe von Positionen oder Stellungnahmen nach Satz 2 zu unterrichten. Soweit eine Stimmübertragung auf die Aufgabenträger zulässig ist, können diese entsprechendes verlangen. Die jeweiligen Beauftragten sind berechtigt, die Interessen in den Gremien auch selbst wahrzunehmen. Betreibt das EVU für den jeweiligen Aufgabenträger über diesen Vertrag hinaus weitere Linien bzw. Verkehre, übt es seine Stimmrechte nach diesem Vertrag jeweils separat aus. Das EVU wird einer Änderung des DTV-Gesellschaftervertrages, die eine Übertragung der EVU-Grundstimmen an die Aufgabenträger ermöglicht, nicht entgegenwirken. RO33
- (3) Weiterhin sind entsprechend ihrer jeweiligen Geltungsbereiche von den Aufgabenträgern festgelegte Pauschalpreisangebote im DTV, das SPNV-Semesterticket Sachsen sowie sonstige Tarifangebote, welche für von den Aufgabenträgern bestellte parallele Verkehre gelten, anzuerkennen.
- (4) Darüber hinaus ist vom EVU sicherzustellen, dass für grenzüberschreitende Verkehre die internationalen Beförderungsbedingungen gemäß GCC-CIV/PRR bzw. SCIC-NRT zur Anwendung kommen.

4 Landestarife

- (1) Voraussichtlich ab dem Fahrplanwechsel 2023 ist für verbundübergreifende Reiseketten innerhalb Sachsens die Einführung eines neuen Landestarifs (Sachsentarif) geplant. Der Sachsentarif ist ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens

Modul 612 – Tarif

für verbundübergreifende Fahrten innerhalb von Sachsen sowie ~~im vertragsgegenständlichen Netz~~ auf folgenden Transitstrecken auch außerhalb Sachsens für Fahrten mit Start und Ziel in Sachsen uneingeschränkt anzuwenden:

- 1) Korridor Falkenberg (VBB) – Elsterwerda (VBB) – Ruhland (VBB) mit den Zulaufstrecken:
 - a. Torgau (MDVSN) – Falkenberg (VBB)
 - b. Riesa (VVO) – Elsterwerda (VBB) *
 - c. Großenhain (VVO) – Elsterwerda-Biehla (VBB) *
 - d. Großenhain (VVO) – Ruhland (VBB) *
 - e. Ruhland (VBB) – Hoyerswerda (VVO) *

* bereits mit Anerkennung VVO-Tarif

2) Leipzig – Neukieritzsch (MDV SN) – Altenburg (MDV TH) – Gößnitz (MDV TH) – Glauchau/Crimmitschau (VMS) – Zwickau

3) Plauen – Elsterberg (VVV) – Gera (TH) – Zeitz (MDV ST) – Pegau (MDV SN) – Leipzig

4) Plauen – Mehlteuer (VVV) – Gera (TH) – Zeitz (MDV ST) – Pegau (MDV SN) – Leipzig ^{R018}

5 Unternehmenseigener Tarif / Haustarif

Die Anwendung eines Haustarifs durch das EVU ist nicht zulässig.

6 Neue Tarife

Die Aufgabenträger können jederzeit die Anerkennung, Einschränkung oder Erweiterung der Anwendung von Tarifen vorgeben. Soweit dem EVU durch ein solches Verlangen zusätzliche Vertriebskosten entstehen, erstatten die Aufgabenträger diese Kosten gegen Nachweis der Höhe der Kosten. Satz 2 gilt nicht bei der Vorgabe der Anwendung und des Vertriebs einzelner neuer Produkte innerhalb eines bestehenden Tarifs gemäß den Kapiteln 2 bis 4.